

Landesarbeitsgemeinschaft
**Jungen- und
Männerarbeit**
Thüringen e.V.

THÜR. LANDTAG POST
17.08.2023 06:36

21276/2023

Keßlerstrasse 27 • 07745 Jena • 0176/21162885 • <https://www.jungenarbeit-thueringen.de/>

**Stellungnahme/Anhörung „Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer
Chancengleichheitsfördergesetzes – Ausbau und Förderung von Einrichtungen
und Angeboten des Gewaltschutzes“**

LAG Jungen- und Männerarbeit Thüringen e.V.

**Den Mitgliedern des
AfSAGG**

Jena, den 16.08.2023

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2828

zu Drs. 7/8244

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Mitglieder der LAG Jungen- und Männerarbeit Thüringen e.V. engagieren sich schon seit 2005 für Geschlechtergerechtigkeit in Thüringen.

Für eine innovative Gender- sowie Jungen- und Männerpolitik in Thüringen müssen in naher Zukunft entsprechende Maßnahmen geplant und gefördert werden.

Insofern freuen wir uns, dass wir unsere fachliche Perspektive zu dem uns vorliegenden Gesetzentwurf einbringen können.

Ziel der Landesarbeitsgemeinschaft Jungen- und Männerarbeit Thüringen e.V. ist die Planung und Durchführung von unterschiedlichen Projekten, Workshops und Veranstaltungen für Jungen, männliche Jugendliche, Männer und Väter. Neben diesen Angeboten sind die Bereiche Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit, Sensibilisierung und politische Lobbyarbeit für die Bedürfnisse von Jungen und Männer wichtige Arbeitsfelder unseres Vereins.

Die LAG Jungen – und Männerarbeit e.V. wird sich in ihrer Stellungnahme vornehmlich auf die Aspekte des Gesetzentwurfes konzentrieren, von deren Formulierung und Auswirkungen sie (mehr oder weniger) direkt betroffen ist.

Wir möchten auch anmerken, dass wir sehr gern unsere Expertise in der mündlichen Anhörung eingebracht hätten. Das kein Vertreter eines von zwei explizit männerspezifischen Projekten in Thüringen mitgedacht und eingeladen wurde empfinden wir als sehr bedauerlich.

Für Rückfragen stehen wir gern jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
LAG Jungen- und Männerarbeit Thüringen e.V.

Inhaltsverzeichnis

Anlage 1:

Stellungnahme/Anhörung zum Gesetzentwurf „Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes – Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes“

Anlage 2:

Fragen der Fraktion CDU

Anlage 3:

Formblatt zur Datenerhebung

§ 1 Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, ein tragfähiges Netz der Information, Prävention, Beratung und Hilfe zu fördern, das zur Umsetzung des Verfassungsgebotes der Gleichstellung von Frauen und Männern und zu mehr Chancengerechtigkeit beiträgt sowie der Umsetzung von Artikel 22 und 23 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt dient (Istanbul-Konvention) dient.

Gleichstellung von Frauen und Männern:

Für eine innovative Gender- sowie Jungen- und Männerpolitik in Thüringen müssen in naher Zukunft entsprechende Maßnahmen geplant und gefördert werden.

Insofern begrüßen wir ausdrücklich die in § 1 genannte Förderung von Netzwerken zur Informationsverbreitung, Prävention und Beratung als wichtigen Beitrag zur Gleichstellung und Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern. Weiterhin ist eine entsprechende Gleichstellung von Frauen und Männern als Verfassungsgebot festgeschrieben. Eine verstärkte Förderung von Jungen- und Männerarbeit in Thüringen ist durch diesen Gesetzentwurf nun möglich, da eine entsprechende gesetzliche Grundlage vorhanden ist.

Istanbul Konvention:

Mit der im Gesetz festgeschriebenen Umsetzung der Istanbul Konvention übernimmt das Gesetz auch die Forderung, Gewalt gegen männlich Betroffenen von häuslicher Gewalt zu bekämpfen. Dies ergibt sich aus der Formulierung in der Istanbul Konvention, dass alle Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt bekämpft werden müssen.

Wir begrüßen dieses Vorhaben ausdrücklich.

§ 3

Förderung von Gleichstellungsmaßnahmen

Maßnahmen, die dem landesweiten Zusammenschluss und der Zusammenarbeit von Frauenverbänden in Thüringen dienen, sollen vom Land gefördert werden.

Wir begrüßen grundsätzlich die Förderung von Gleichstellungsmaßnahmen, da unter Absatz (1) unterschiedliche Projekte unabhängig vom Geschlecht oder auf Grund von Benachteiligung von Geschlecht gefördert werden sollen. Zu bemerken wäre dazu, dass die Anerkennung von Benachteiligung nicht nur Frauen betrifft, sondern je nach Perspektiv auch Männer oder LSBTIQ*-Menschen.

Absatz (3)

Wir können diesen Absatz und Ansatz aus dem historischen Kontext heraus gut verstehen und begrüßen die Förderung diese Maßnahmen. Den Erfolg der intensiven und langfristigen Initiative der unterschiedlichen Frauenverbände wir durch diesen Gesetzentwurf deutlich. Allerdings sehen wir den Bedarf und die Notwendigkeit auch an die Förderung von Maßnahmen zu erinnern, welche die Vernetzung, dem landesweiten Zusammenschluss und der Zusammenarbeit von Jungen- und Männerarbeit fördern. Es gibt momentan einen Landesfrauenrat Thüringen, eine LSBTIQ*-Koordinierungsstelle und die LAG Thüringer Frauenzentren sowie die LAG Thüringer Frauenhäuser.

Aus unserer Perspektive wäre es nun ein wichtiger und notwendiger Schritt, eine Landesfach- und Koordinierungsstelle für Jungen- und Männer in Thüringen zu fördern. Erst wenn auch Jungen und Männer durch eine geförderte Interessenvertretung ihre gesellschaftspolitischen Perspektiven, Bedürfnisse und Forderungen für und in Thüringen einbringen können, kann von einer Gleichstellungspolitik auf Augenhöhe gesprochen werden.

§ 4

Schutzeinrichtungen-Anspruchsberechtigte und Einrichtungsstandards

Grundsätzlich bewerten wir diesen Paragraphen positiv, da hier mit der Formulierung von „Personen“ unterschiedliche Betroffenengruppen angesprochen und anspruchsberechtigt gesehen werden. Dies beinhaltet somit auch den Schutz von männlichen Betroffenen.

§ 6

Schutzeinrichtungen – Aufgabenfinanzierung und Vorhaltepflcht

(6) Landesweit ist mindestens eine barrierefreie Schutzwohnung für nicht weibliche Personen vorzuhalten.

Wir bewerten diesen Paragraphen grundsätzlich positiv, werden mit der Vorhaltung „mindestens einer barrierefreien Schutzwohnung für nichtweibliche Personen“ doch auch weitere Betroffenengruppen und damit auch Männer als Betroffenen von häuslicher Gewalt anerkannt. Allerdings sind hier doch auch einige Fragen und Herausforderungen zu benennen.

Welche Betroffenengruppen werden damit explizit benannt oder vielleicht doch ausgeschlossen? Werden mit dieser Formulierung dem Gedanken und Anspruch von Gleichstellung genug Rechnung getragen? Wer hat den Zugang zu dieser einen Schutzwohnung? Und wo soll denn diese eine Schutzwohnung vorgehalten werden und entsteht daraus nicht eine entsprechende Benachteiligung für andere Regionen? Eine Anlehnung an die 4 Interventionsstellen wäre daher regional nachvollziehbar und ein möglicher Kompromiss.

Zum anderen wird mit der Bezeichnung „nichtweibliche Personen“ für Schutzeinrichtungen entsprechende Anforderungen an Räumlichkeiten und Aufgaben formuliert. Wir möchten an dieser Stelle an die Empfehlungen der Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz (BFKM) und auf den Abschlussbericht „Wege, Perspektiven und Ansätze zur Etablierung von Schutzräumen für männliche Betroffene von häuslicher Gewalt in Thüringen.“ vom Projekt A4 verweisen. Darin werden 3-5 Schutzwohnungen je nach Bundesland, Fläche und Einwohnerzahl empfohlen sowohl auch die jeweiligen Möglichkeiten und Grenzen von gemeinsamer Zusammenlegung unterschiedlicher Betroffenengruppen beschrieben. Dabei spielen die unterschiedlichen Bedürfnisse, Gewalterfahrungen, Hilfebedürfnisse und andere Spezifikationen (z.B. Alter, Kinder etc.) eine entsprechende Rolle. Hier wäre aus unserer Sicht nochmal anzuregen, über eine Änderung von Formulierungen nachzudenken um so eine klarere Aussagekraft zu erreichen.

Abschließende Bemerkung:

In den nächsten Jahren sehen wir unterschiedliche Herausforderungen für und in unserer Gesellschaft. Sei es der Klimawandel, welche die Menschen in unserem Land vor neue Entwicklungsaufgaben stellt. Sei es der digitale Wandel, welcher die Ausbildungs- und Berufswelt nachhaltig verändern wird. Oder sei es die voranschreitende Gleichstellung, welche im Familienleben entsprechende Veränderungen schon bewirkt hat und noch weiter fortschreiten wird.

Und aktuell *Jungen und Männer erleben einen öffentlichen Genderdiskurs Feminismuskurs, Transgenderdiskurs und fragen sich, wer sich für sie einsetzt?*

Auch aus diesem Grund hat die LAG Jungen- und Männerarbeit e.V. nachfolgende männerpolitische Impulse entwickelt und möchte diese Forderungen an dieser Stelle einbringen.

1. Eine Landesfachstelle Jungen- und Männerarbeit für Thüringen einrichten, die den Bedarf bündelt und folgende Aufgaben übernimmt:

- Fachkräfte qualifizieren und Fortbildungen organisieren; fachliche Standards sichern; lokale Projekte fördern
- Handlungsfelder bearbeiten, Pilotprojekte initiieren (z.B. zu Extremismus und Gewaltprävention, Gesundheit, geschlechtergerechte Arbeit in Kitas und Schulen; Väter und Familienarbeit)
- Kontakt, Koordination und Vernetzung herstellen, mit der Mädchen- und Frauenarbeit in Thüringen, der queeren Arbeit, Verbänden, Jugendhilfe, Schule, Wirtschaft, Politik, Kirche
- Fachberatung gewährleisten für die Landes- und die kommunale Ebene, für Vereine und Verbände sowie für Einzelpersonen (Infostelle geschlechtergerechte Arbeit in Thüringen)
- Öffentlichkeitsarbeit: geschlechterbezogene Arbeit und Gleichstellungspolitik für Jungen und Männer in Thüringen sichtbar machen; Sensibilisieren für deren Themen und Probleme

2. Männergewaltschutz:

- Pilothafte Erprobung bzw. Etablierung von geschützten Unterkünften für männliche Opfer von häuslicher Gewalt und Stalking und deren Kinder in Thüringen mit fachlicher Begleitung durch das PROJEKT A4 – Männerberatung in Thüringen.
- Ausbau des Thüringer Hilfesystems gegen häusliche Gewalt. Frauenschutzeinrichtungen sicher und auskömmlich finanzieren. Gleichermaßen Hilfestrukturen für gewaltbetroffene Männer und deren Kinder ausbauen. Ein Pilotprojekt: mindestens drei Männerschutzwohnungen im Freistaat.
- Rechtliche Grundlage: Die Istanbul-Konvention (2011) empfiehlt ausdrücklich, Schutzmaßnahmen auf alle Opfer von häuslicher Gewalt anzuwenden.
- Finanzierung von Schutzeinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und Männer vollständig in die Verantwortung des Landes legen, und damit das Vorhalten von Plätzen gewährleisten.
- Fortschreibung des Thüringer Landesaktionsplans gegen häusliche Gewalt. Verankerung von

- konkreten Maßnahmen zum Schutz gewaltbetroffener Menschen, auch explizit männlicher Betroffener von häuslicher Gewalt und Stalking.

3. Die Arbeit mit Vätern kontinuierlich entwickeln und ihre Herausforderungen ernst nehmen.

- Eine Ansprechstelle für Väter in Thüringen sollte folgende Themen unterstützen:
Geburtsvorbereitungskurse von Vätern für Väter;
- Fachberatung,
- Qualifizierung von Fachkräften,
- Präventionsangebote für Eltern,
- aufsuchende Sozialarbeit (Väterarbeit, Kinderschutz);
- Weiterentwicklung mobiler Familienarbeit im ländlichen Raum;
- flächendeckende Bildung zu Fragen von Erziehung und Selbstfürsorge.

4. Die Beratungsangebote für Jungen und Männer ausbauen

Die bestehenden Beratungsstellen und Interventionsstellen weiter sensibilisieren hinsichtlich geeigneter Zugänge und bedarfsgerechter Angebote für Jungen und Männer. Ein „Modellprojekt Männerberatung“ kann, insbesondere im ländlichen Raum, passgenaue Angebote erproben.

5. Die Jungen- und Männergesundheit stärker in den Blick zu nehmen

Männer sterben im Durchschnitt fünf Jahre eher als Frauen. Das hat keine biologischen, sondern gesellschaftlich-strukturelle Ursachen. Bestimmte Krankheitsbilder, Suizidalität, Obdachlosigkeit, Sucht, Kriminalität sind deutlich männlich konnotiert.

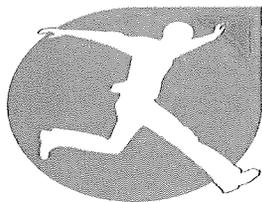
Wir benötigen:

- eine geschlechterdifferenzierte Gesundheitsförderung für Männer
- eine differenzierte Gesundheitsprävention für die Geschlechter in Kitas und Schulen
- mehr Anstrengungen im Jugend-Medienschutz: Es gibt deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede. Im Corona-Jahr 2020 nutzen Jungen deutlich mehr Ego-Shooter-Spiele, waren anfälliger für die Verbreitung von Fake News oder bei Hate-Speech.
- Die Corona-Krise belastet Kinder und Jugendliche stark. Im Kinder- und Jugendschutz sind zwei Tendenzen sichtbar: Rückzug in die Einzelzelle, erhöhte Aggressivität. Beides entlädt sich z.B. in Suchtverhalten, in Gewalttätigkeit gegen sich und andere, in Hinwendung zu extremen Haltungen. Jungen und Männer sind aufgrund ihrer Sozialisation besonders gefährdet.

Wir bedanken uns nochmal für die Möglichkeit, unsere fachliche Perspektive zur Stellungnahme/Anhörung „Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes – Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes“ beitragen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand LAG Jungen- und Männerarbeit Thüringen e.V.



Landesarbeitsgemeinschaft
**Jungen- und
Männerarbeit**
Thüringen e.V.

Keßlerstrasse 27 • 07745 Jena • 0176/21162885 • <https://www.jungenarbeit-thueringen.de/>

Anlage 2: Fragen der Fraktion CDU

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, um Ihre Fragen zu erwidern und somit unsere Standpunkte in den Diskussionsprozess einzubinden. Bei unseren Antworten legen wir besonderes Augenmerk auf die Themen, zu denen wir fachlich unsere Expertise beitragen können. Allerdings können wir in der Argumentation nicht vertieft auf die einzelnen Paragraphen und Absätze eingehen und halten uns daher kurz.

Gern hätten wir unsere vertiefenden Argumente in der mündlichen Anhörung dargelegt. Leider sind wir dazu nicht eingeladen worden. Dies bedauern wir sehr.

Frage 1

Welche weitergehenden und inhaltlichen Änderungen der Regelungen vermissen Sie am vorgelegten Gesetzentwurf?

Erstmal möchten wir deutlich ausdrücken, dass der vorliegende Gesetzentwurf viele positive Ansätze verfolgt. Gerade im Bereich §1 Gleichstellungsmaßnahmen sind nun auch Angebote für Beratung, Prävention, Weiterbildung für Männer förderfähig. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Beantragung und Finanzierung männerspezifischer Projekte. Dies begrüßen wir sehr. Auch die Benennung und damit die Kostenübernahme „mindestens einer Gewaltschutzeinrichtung für nicht-weibliche Personen ist begrüßenswert. Und auch die grundsätzliche Übernahme der Finanzierung der Schutzeinrichtungen in den Thüringer Landkreisen ist aus unserer Sicht positiv zu bewerten.

Allerdings hätten wir uns gewünscht, dass neben Frauen als Betroffene von häuslicher Gewalt auch andere Betroffenenengruppen deutlich dargestellt und benannt werden. Dies wäre im Sinne der Gleichstellungsmaßnahmen ein wichtiger Schritt gewesen, häusliche Gewalt als Problem unterschiedlicher Betroffenenengruppen anzuerkennen und so auch grundsätzlich die gleichen Zugänge zu Fördermaßnahmen zu ermöglichen.

Die Formulierung „Vorhaltung mindestens einer Schutzwohnung für nicht weibliche Personen“ sehen wir als etwas undifferenziert an. Wer genau ist damit gemeint? Welche Personengruppen haben welchen Anspruch auf eine Schutzwohnung? Wer entscheidet über entsprechende Bedarfe zu welchen Betroffenenengruppen. Hier wäre eine klarere Benennung, wer gemeint ist wünschenswert. Darüber hinaus ist auch die Aussage, „mindestens eine Schutzwohnung“ verwirrend. In welcher Region soll denn die Schutzwohnung errichtet werden? Wer entscheidet, ob „noch eine Schutzwohnung“ fachlich geboten ist. Bei einer Neubeantragung einer fachlich begründeten weiteren Schutzwohnung für nicht weibliche Personen Passus kann immer festgestellt werden, dass der gesetzliche Auftrag schon erfüllt ist, da es ja schon eine Schutzwohnung gibt. Hier sehen wir schon ein entsprechendes Konfliktpotential zwischen den Betroffenenengruppen entstehen, welches durch eine andere Formulierung hätte verhindert werden können.

Des Weiteren sehen wir die Notwendigkeit einer Fach- und Koordinierungsstelle für Männer. In dem Gesetzentwurf unter §3 „**sollen Maßnahmen, die dem landesweiten Zusammenschluss und der Zusammenarbeit von Frauenverbänden in Thüringen dienen, vom Land gefördert werden**“. Männer als eine große Bevölkerungsgruppe werden an dieser Stelle leider nicht mitgedacht. Es gibt den Landesfrauenrat, Koordinierungsstellen Frauenhaus und Frauenschutz oder eine Koordinierungsstelle LSBTIQ*. Eine Fach- und Koordinierungsstelle für Jungen- und Männerarbeit in Thüringen gibt es nicht. Hier sehen wir einen entsprechenden Bedarf und eine Notwendigkeit eine entsprechende Koordinierungsstelle einzurichten. Gerade im Sinne der Gleichstellung und der möglichen Vertretung von Bedürfnissen und belangen von Jungen und Männern wäre dies ein wichtiger Schritt.

Frage 2 und 3

Welche Alternativen zur hier vorgeschlagenen Lösung, die Frauenschutzhäuser in die Zuständigkeit des Landes zu übertragen, sehen Sie? Welche Vor- und Nachteile hat aus Ihrer Sicht die vorgeschlagene Lösung? Welche finanzielle Absicherung ist nötig, um die Arbeit der Frauenschutzhäuser sicherzustellen?

Dazu können wir nur sagen, dass wir zur vorherigen Regelung keine Alternative sehen.

Frage 4

Wie bewerten Sie die Kombination von Gleichstellung und der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen entsprechend der Istanbul-Konvention in einem einzigen Gesetzentwurf?

Aus unserer Sicht ist die Umsetzung der Istanbul Konvention ein Baustein von unterschiedlichen Maßnahmen von Gleichstellung. Das es im jetzigen Entwurf Spielräume für Verbesserungen gibt haben wir schon in Ansätzen dargelegt. Das es momentan noch einen Schwerpunkt von Frauenförderung aufzeigt, ist für uns ersichtlich aber auch nachvollziehbar. Ob und in welchem Maße die Kombination mehr oder weniger positive Auswirkungen hat, für welche Betroffenengruppe diese Auswirkungen besonders spürbar sein werden oder ob sich daraus neue „Ungleichheiten“ ergeben, wird sich erst mit den konkreten Projekten, beantragten Fördermaßnahmen und deren Umsetzung zeigen.

Frage 5

Wie bewerten Sie' die Förderung von Maßnahmen, die dem Gender- Mainstreaming dienen sollen (§ 3 Abs.1 Nr. 6), im Rahmen dieses Gesetzentwurfs?

Wie in Frage 4 wird sich in der zukünftigen Anwendung und Umsetzung von Projekten und Fördermaßnahmen zeigen, welchen Effekt diese Maßnahmen haben werden. Auch Gender Mainstreaming ist ein Baustein in der Umsetzung von Gleichstellung von allen Geschlechtern, in unterschiedlichen Lebenssituationen auf allen gesellschaftlichen Ebenen. Insofern können wir erstmal die Einbeziehung dieser Maßnahmen in den Gesetzentwurf nachvollziehen und hoffen auf eine positive Wirkung und Umsetzung in der Zukunft.

Frage 6 und 7

Wie bewerten Sie die in § 4 Abs. ,1 formulierte Definition von Gewalt und welche Auswirkungen dieser Definition auf die praktische Umsetzung in den Einrichtungen des Gewaltschutzes erwarten Sie?

Eine ähnliche Definition verwendet neben der Thüringer Polizei auch die Istanbul Konvention. Auch dort werden psychische, physische und andere Gewaltformen genannt. Auch die Art der Partnerschaft, ob aktuell Zusammen oder ehemalige Partnerschaft wird dabei definiert.

Allerdings wird im neuen Entwurf der „soziale Nahraum“ möglicherweise „erweitert“. Zumindest ist mit der Formulierung „außerhalb von Paar-, Familien- oder vergleichbaren Beziehungen im sozialen Nahraum“ unklar, wer oder was damit genau gemeint ist. Denn hier könnten auch andere Beziehungs-Institutionen mit entsprechende Personenbeziehungen gemeint sein, wie zum Beispiel in Pflegeeinrichtungen, Behindertenwerkstätten oder ähnliches (Internate, Wohnheime etc.) Und damit würde sich dann auch die Frage anschließen, welche Ansprüche an Schutz und Hilfe entstehen und wie diese Ansprüche und Maßnahmen finanziert werden sollen. Hier wäre eine Klarstellung noch im Vorfeld wünschenswert und Notwendig, damit Schutzeinrichtungen auch entsprechende Maßnahmen zur Erfüllung dieser neuen Aufgaben planen, konzipieren und dann umsetzen können.

Fraglich ist, ob diese formulierte Definition mit den sich daraus ergebenden Aufträgen nicht doch einzelne Einrichtungen mit ihrem bisherigen Aufgabenprofil überfordern kann. Hier sollte nochmal überlegt werden, wie ein funktionierendes Gesamt-Schutzkonzept mit diesem Auftrag aussehen soll und muss.

Frage 10

Wie bewerten Sie die Vorbedingung, dass Frauenzentren durch die regionalen Gleichstellungsbeauftragten befürwortet und als notwendig anerkannt werden müssen (§ 9 Abs. 2)? Welche Konsequenzen könnte diese Prüfung auf die (nicht nur, aber auch politische) Unabhängigkeit der Träger und ihre Arbeit haben?

Das erste Chancengleichheitsförderungsgesetz wurde 2005 beschlossen. Schon in dieser Fassung wurde im § 5 Absatz 2 festgeschrieben, dass die Frauenzentren durch die regionalen Gleichstellungsbeauftragten befürwortet und als notwendig anerkannt werden müssen.

Insofern werden sich die Frauenzentren zu dieser Frage sicherlich äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand LAG Jungen- und Männerarbeit Thüringen e.V.

Jena, 16.08.2023